



Grafik: rnu

Schrittweise den krisenbedingten Sanierungsplans umsetzen.

## Anforderungen der Rettungspakete

Damit Träger Liquidität und Rendite in der Krise sichern, sollten sie Corona-bedingte Mehraufwendungen und Mindereinnahmen schnellstmöglich geltend machen und Zuschüsse beantragen.

Mit dem infolge der Pandemie verabschiedeten „Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz“ sowie dem „Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)“ hat der Gesetzgeber ein umfassendes Rettungspaket für die Sozialwirtschaft in Kraft gesetzt, das die Dienstleister vor schwerwiegenden Einbußen schützen und somit die soziale Infrastruktur während und nach der Coronakrise aufrechterhalten soll. Gleichzeitig umfassen beide Gesetze bestimmte Anforderungen, die Träger erfüllen müssen, damit die Liquidität und Rentabilität in Zeiten der Krise nicht zu stark belastet wird.

### Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz (§ 150 SGB XI)

Das Krankenhausentlastungsgesetz ermöglicht Pflegeeinrichtungen, die nach § 72 SGB XI zugelassen sind, die Erstattung Corona-bedingter außerordentlicher Aufwendungen (Personal- und Sachkosten) und Einnahmeausfälle über die Pflegeversicherung. Zudem beinhaltet es vorübergehende Entlastungen von Bürokratie, wie z. B. die Möglichkeit der Abweichung von den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben und Rahmenbedingungen zur Personalausstattung sowie die Aussetzung von Qualitätsprüfungen, Beratungsbesuchen sowie die vereinfachte Durchführung von Pflegebegutachtungen.

### Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

Das SodEG schafft eine bisher fehlende gesetzliche



„Beide Gesetze sind keineswegs als ‚Blankoschecks‘ zu verstehen.“

**Kip Sloane**, Seniorberater, rosenbaum nagy unternehmensberatung, Kontakt: sloane@rosenbaum-nagy.de

Grundlage, die es den Leistungsträgern ermöglicht, ihre Zahlungen an soziale Dienstleister (mit Ausnahme von zugelassenen Diensten gemäß SGB V und SGB XI) auch dann fortzusetzen, wenn diese ihre eigentliche Leistung nicht mehr erbringen können oder dürfen. Zugleich sollen für die Leistungsträger erweiterte Möglichkeiten geschaffen werden, in Abstimmung mit den Sozialunternehmen deren Ressourcen auch außerhalb ihres originären Tätigkeitsfeldes einzusetzen, um die Krise zu bewältigen. In diesem Fall zahlen die Leistungsträger Zuschüsse in einer Höhe, die den Sozialunternehmen – im Verbund mit anderen Maßnahmen – die wirtschaftliche Existenz sichern.

### Was ist hinsichtlich Liquiditäts- und Rentabilitätssicherung zu beachten?

Beide Gesetze eröffnen viele neue Möglichkeiten, flexible Lösungen zur Bewältigung der Krise zu finden, aber sie sind keinesfalls als „Blankoschecks“ zu verstehen. Bei der Umsetzung kommt es entscheidend darauf an, in welcher Ausgangssituation sich Ihr Unternehmen befindet. Wie in der Abbildung oben ersichtlich, sollte zunächst bewertet werden, wie die Organisation vor der Krise aufgestellt war, um die Widerstandsfähigkeit und bestehenden Reserven beurteilen zu können. Aufbauend auf diesem ersten Analyseschritt, sollte dann eine Planung aufgesetzt werden, die die aktuellen Veränderungen umfasst und das Ausmaß der Ergebnisauswirkung sowie des Liquiditätsbedarfs grob umreißt.

Ausgehend von diesen Voranalysen erfolgt dann die Ausarbeitung von Gegensteuerungsmaßnahmen, für sozialwirtschaftliche Träger vor allem auch die Nutzung der bestehenden Rettungspakete. Hier ist es wiederum essenziell zu beurteilen, welche Pakete zutreffen. Für SGB V und XI Einrichtungen liegt der Fokus vor allem auf dem § 150 SGB XI und der dort geregelten Übernahme der Mehrausgaben und Mindererlöse. Für alle anderen Träger trifft vor allem das SodEG und die damit einhergehende Überlegung zu, dass zunächst alle vorrangigen Maßnahmen (z. B. Kostensenkungen) und Mittel (z. B. Kurzarbeitergeld) ausgeschöpft bzw. eingesetzt werden müssen, bevor Erstattungen und Zuschüsse eingesetzt werden können. Zur Vermeidung von Rückerstattungsansprüchen in nachgelagerten Prüfungsverfahren ist es in beiden Fällen wichtig, die Corona-bedingten Auswirkungen von Anfang an sauber abzubilden. Es gilt kurzfristig die richtige Strategie (Sanierungsplan) zu entwickeln und konsequent umzusetzen.

## Tipps für die konkrete Umsetzung:

Um eine ausreichende Liquidität und Rendite sicherstellen zu können, sollten die Corona-bedingten Mehraufwendungen und Mindereinnahmen schnellstmöglich geltend gemacht bzw. die Zuschüsse nach SodEG beantragt werden. Beide Gesetze sehen ausdrücklich vor, dass die Leistungen auch für Zeiträume beantragt werden können, die vor Inkrafttreten oder vor dem Zeitpunkt der Antragsstellung liegen. Da sozialwirtschaftliche Unternehmen die über die KfW finanzierten vergünstigten Kredite nicht zur Verfügung stehen, ist es umso wichtiger, die insgesamt als attraktiv



„Für SGB V und XI Einrichtungen liegt der Fokus vor allem auf dem § 150 SGB XI und der dort geregelten Übernahme der Mehrausgaben und Mindererlöse“

**Daniel Beckers,**  
Seniorberater, rosenbaum nagy unternehmensberatung,  
Kontakt: beckers@rosenbaum-nagy.de

## Handlungsmaxime:

Die **Erstattungen** von Mehrausgaben sowie Mindererlösen stellen das zentrale Instrument zur **Reduktion** der **wirtschaftlichen Schäden** dar. Aufgabe des **Managements** sozialwirtschaftlicher Unternehmen ist es jetzt, diese **Ausgaben** und Mindereinnahmen auch systematisch zu erfassen. Fragen, die es zu beantworten gilt, lauten etwa:

- Welche Personalmenge wird aufgrund des aktuellen Ausnahmezustandes zusätzlich vorgehalten?
- Welche Mehrkosten sind durch Schutzkleidung entstanden? etc.

und wirksam einzustufenden Möglichkeiten des Rettungspakets zur Liquiditäts- und Renditesicherung zu nutzen

In Bezug auf das Krankenhausentlastungsgesetz sollten Sie vor allem zwei zentrale Bereiche schnell angehen: Die Erstattungsmöglichkeiten sowie der flexible Personaleinsatz. Die Erstattungen von Mehrausgaben sowie Mindererlösen, stellen das zentrale Instrument zur Reduktion der wirtschaftlichen Schäden dar. Ihre Aufgabe ist es jetzt, diese Ausgaben und Mindereinnahmen auch systematisch zu erfassen. Welche Personalmenge wird aufgrund des aktuellen Ausnahmezustandes zusätzlich vorgehalten? Welche Mehrkosten sind durch Schutzkleidung entstanden? Neben der Erfassung spielen insbesondere auch der Nachweis und ggf. die Korrektur der Angaben eine wichtige Rolle: Die Erlösminderungen werden in einer pauschalen Vergleichsberechnung mit den Erlösen aus dem Januar verglichen, Sie erhalten jeweils die Erlösdifferenz als Erstattungsanspruch. Dem entsprechend ist die Höhe der Januarerlöse eine zentrale Stellschraube, die sorgfältig betrachtet werden sollte. Darüber hinaus bestehen umfangreiche Möglichkeiten zum flexiblen Personaleinsatz: Bei inhaltlicher Begründung können Stellenschlüssel unterschritten und Qualifikationsvorgaben übergangen werden. Dies kann bei zielgerichteter Nutzung zu einer deutlichen Entspannung der Dienstplanorganisation führen, sollte jedoch eng mit den Aufsichtsbehörden abgestimmt werden.

Da die Zuschuss Höhe i. R. d. SodEG auf maximal 75% des Durchschnitts der in den letzten 12 Monaten geleisteten Zahlungen beschränkt ist, ist hier Vorsicht geboten: Um die Kostendeckung zu sichern, müssen zunächst Maßnahmen zur Kostenreduktion ergriffen werden. Bei Angeboten mit einem höheren Personalkostenanteil könnten, ohne deren Reduktion z. B. durch Kurzarbeit oder den alternativen Einsatz der Mitarbeitenden in anderen, refinanzierten Bereichen, Defizite entstehen. Das SodEG ist also häufig nur dann sinnvoll, wenn zusätzliche Maßnahmen zur Kosteneinsparung ergriffen werden (können).

Es ist also sorgfältig zu prüfen, wann welches der vorgestellten Unterstützungsangebote sowie der zusätzlichen landesindividuellen Programme am besten passt und welche Risiken verbleiben. Träger können die Entwicklung der aktuellen Krise zwar nicht beeinflussen, aber sie können die wirtschaftlichen Effekte deutlich eindämmen – wenn Sie zeitnah die entsprechenden Weichen stellen. KIP SLOANE UND DANIEL BECKERS ■

Foto: rnu



**Weitere Informationen:**  
[www.rosenbaum-nagy.de](http://www.rosenbaum-nagy.de)